

kräftigen Abschluß des Verfahrens. Der Beschluß der Konfliktkommission ist abschriftlich den Gerichtsakten beizufügen. Von anderen Schriftstücken, die wesentliche Bedeutung für die Entscheidung des Arbeitsstreitfalles haben, können Abschriften zu den Gerichtsakten genommen werden.

- C.1. 5. Das Gericht hat der Konfliktkommission, deren Beschluß mit der Klage oder dem Einspruch des Staatsanwalts angefochten worden ist, Mitteilung vom Termin der mündlichen Verhandlung zu geben.

Es soll auf die Teilnahme von Mitgliedern dieser Konfliktkommission an der mündlichen Verhandlung hinwirken, wenn sie zur Entscheidung des Arbeitsstreitfalles beitragen können oder die Verhandlung und Entscheidung des Arbeitsstreitfalles für sie beispielhafte Bedeutung hat, insbesondere wenn die Entscheidung des Gerichts maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung der betrieblichen Verhältnisse nimmt.

Mitglieder der Konfliktkommission sind stets einzuladen, wenn das Gericht die mündliche Verhandlung im Betrieb durchführt.

- C.1.6. Erhebt der Staatsanwalt gemäß §154 GBA in Verbindung mit § 58 Abs. 3 KKO Einspruch gegen einen Beschluß der Konfliktkommission, hat das Gericht die Parteistellung des Antragstellers und Antragsgegners in dem hierdurch eingeleiteten arbeitsrechtlichen Verfahren zu bestimmen und ihnen eine Abschrift des Einspruchs zuzustellen. Das gilt auch dann, wenn der Staatsanwalt vor Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung den Einspruch zurücknimmt.

6.2. Zu den Voraussetzungen für eine Sachentscheidung des Gerichts

- 6.2.1. Die Beratung und Entscheidung der Konfliktkommission in Arbeitsrechtssachen (§24 Abs. 1 KKO) ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Gerichts. Wird Klage erhoben, hat das Gericht deshalb zu prüfen, ob im Betrieb eine Konfliktkommission besteht und, sofern das der Fall ist, bereits über den Streitfall beraten und entschieden hat. Nur unter dieser Voraussetzung kann es bei rechtzeitiger Erhebung der Klage über die Sache selbst verhandeln und entscheiden.

- 6.2.2. Das Gericht kann ohne vorherige Beratung und Entscheidung der Konfliktkommission in der Sache selbst tätig werden, wenn

- a) der Werk tätige aktiven Wehrdienst leistet *
- b) nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses die Teilnahme des Werk tätigen an der Beratung der Konfliktkommission mit einem unangemessenen Zeitaufwand oder unzumutbaren persönlichen Belastungen verbunden wäre.

6.3. Zur Verweisung der Sache an die Konfliktkommission

- 6.3.1. Wird Klage erhoben, ohne daß die Konfliktkommission über den Arbeitsstreitfall beraten und entschieden hat, und liegt eine zulässige Ausnahme von dem Grundsatz des vorherigen Anrufens der Konfliktkommission nicht vor, hat das Gericht die Sache gemäß § 28 AGO durch Be-

schluß an die Konfliktkommission zu verweisen. Sie kann in diesen Fällen die Sache nicht an das verweisende Gericht zurückgeben. Die Übergabe des Beschlusses und der weiteren Unterlagen an die Konfliktkommission erfolgt erst nach Rechtskraft des Beschlusses.

- 6.3.2. Eine Entscheidung der Konfliktkommission liegt insbesondere nicht vor, wenn'

a) allein der Vorsitzende der Konfliktkommission dem Antragsteller oder den Beteiligten seine Ansicht über die Lösung des Arbeitsstreitfalles oder die Erfolgsaussicht des mit dem Antrag geltend gemachten Anspruchs mitgeteilt hat

b) sich die Konfliktkommission als Kollektiv eine Ansicht über die Lösung des Arbeitsstreitfalles erarbeitet und diese dem Antragsteller oder den Beteiligten mitgeteilt hat, ohne daß eine Beratung mit ihnen durchgeführt worden ist, sofern die Konfliktkommission nicht nach § 30 Abs. 2 KKO verfahren ist oder zulässigerweise in der vorbereitenden Sitzung einen Beschluß gefaßt hat (vgl. Ziffern 1.2.2., 2.2.1., 2.2.2.)

c) die Konfliktkommission über einzelne der vom Antragsteller geltend gemachten mehreren selbständigen Ansprüche nicht beraten und entschieden hat.

- 6.3.3. Schließen sich Werk tätige, die keinen Antrag bei der Konfliktkommission gestellt haben, einer Klage anderer Werk tätiger gegen einen Beschluß der Konfliktkommission an, obwohl die von ihnen geltend gemachten Ansprüche in keinem sachlichen oder rechtlichen Zusammenhang mit dem von der Konfliktkommission entschiedenen Arbeitsstreitfall stehen, ist die Sache insoweit gemäß § 28 AGO an die Konfliktkommission zu verweisen. Stützen jedoch die Werk tätigen ihre Klage auf die gleichen anspruchsbegründenden Tatsachen, über die bereits die Konfliktkommission entschieden hat, kann sie das Gericht gemäß § 22 AGO unter Bestimmung ihrer Parteistellung in das Verfahren einbeziehen. Der Einbeziehung gemäß § 22 AGO bedarf es nicht, wenn vor Gericht Werk tätige als Kläger auftreten, die vor der Konfliktkommission nicht persönlich als Antragsteller oder Antragsgegner aufgetreten sind, aber einem Kollektiv angehören, in dessen Auftrag ein Werk tätiger Forderungen geltend gemacht hat (§ 25 Abs. 1 erster Beistrich KKO). Das gilt auch dann, wenn der vor der Konfliktkommission als Beauftragter des Kollektivs aufgetretene Werk tätige nicht selbst Beteiligter des gerichtlichen Verfahrens ist.

- 6.3.4. Das Gericht hat die Sache nicht zu verweisen, sondern selbst zu verhandeln und zu entscheiden, wenn

a) die Konfliktkommission zwar über den Arbeitsstreitfall beraten und entschieden hat, der Beschluß aber Mängel aufweist, z. B. weil die Konfliktkommission in der Beratung nicht ordnungsgemäß besetzt war, durch die im § 12 Abs. 1 KKO genannten Gründe von der Mitwirkung ausgeschlossene Mitglieder an der Beratung teilgenommen haben über rechtzeitig erhobene Einwände eines Beteiligten ge-